

# **Satzung der Vereinigung der Pensionäre Industriepark Gendorf e. V. Burgkirchen an der Alz**

**Stand: 13. März 2024**

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Pensionäre Industriepark Gendorf e. V.“ - nachstehend Verein genannt. VPI ist die zu verwendende Abkürzung des Vereinsnamens.
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 200426 beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Burgkirchen an der Alz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Altenhilfe sowie Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Chemiepark Gendorf.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten auf sozialem Gebiet und gesellschaftlicher Ebene in Form von Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Bildungsreisen, gesellige Veranstaltungen zur Pflege sozialer Kontakte sowie auf Wunsch auch Betreuung erkrankter oder/und immobiler Personen.

### **III. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins außerhalb des Zweckes des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **IV. Mitgliedschaft**

1. In Satzung, Ordnungen, Rundschreiben, Einladungen, usw. wird auf die Nennung weiblicher oder anderer Form verzichtet. Dabei sind aber weibliche, männliche oder diverse Personen gleichermaßen angesprochen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird jeweils zum Quartalsende rechtswirksam.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet ein vom Vorstand bestimmter Disziplinausschuss (3 Personen), nach Gewährung von rechtlichem Gehör, durch Beschluss. Der schriftlich mit Gründen versehene Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand erörtert den Widerspruch und entscheidet endgültig.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.
9. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe anzuerkennen und zu befolgen.

#### **V. Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Mindest-Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Von den Mitgliedern können unregelmäßig oder regelmäßig auch zusätzliche Beiträge als Spenden (auch zweckgebunden) entrichtet werden.
3. Der Jahresbeitrag wird vom Verein jeweils jährlich im Voraus erhoben.
4. Für das Eintrittsjahr ist kein Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Jedes Mitglied erteilt dem Vorstand die Ermächtigung, den Jahresbeitrag im Voraus per Bankeinzug einzuziehen und verpflichtet sich, unverzüglich die erforderlichen Daten und Änderungen mitzuteilen.
6. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ende des Geschäftsjahres so erfolgt keine Erstattung des Jahresbeitrags.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **VI. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Interne VPI-Geschäftsabläufe können auch mittels Geschäftsordnungen (GOs) geregelt werden.

#### **VII. Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. An Stelle eines Vorsitzenden kann der Schatzmeister oder der Schriftführer vertretungsberechtigt sein.
3. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens aber eine Sitzung pro Quartal.
4. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Eine mehrfache Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

#### **VIII. Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Bei den Mitgliederversammlungen wird eine Anwesenheitsliste erstellt, um die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder feststellen zu können.

3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung in der Lokalpresse und über die elektronischen Medien des Vereins.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im März des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bestimmen, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Revisoren gewählt werden.
10. Wahlen/Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Sie können als Einzel- und/oder en bloc-Abstimmung durchgeführt werden.
11. Schriftliche Wahlen/Abstimmungen müssen erfolgen, wenn dies von 1/10 der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer gefordert wird und die Versammlung dies mehrheitlich mit Abstimmung durch Handaufheben bestimmt.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **IX. Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es müssen jedoch mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu Gunsten älterer Mitbürger.

Burgkirchen, den 13.03.2024

Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2024.